

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per E-Mail

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

f.berlin-ev.yrx8mwaw9r@fragdenstaat.de

f.berlin-ev.d6kd69d2w5@fragdenstaat.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 11 03057-1/2019-3-4

Bearbeiter/in: Tanja Bronke

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2508

Telefon +49 30 90223 2325

Vermittlung +49 30 90223 – 0

intern 9223 2325

PC-Fax +49 30 9028 4403

E-Mail Tanja.Bronke@

SenInnDS.berlin.de

Elektronische Zugangsöffnung gemäß

§ 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

23.09.2019

**Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihre Anträge vom 27.08.2019 über fragdenstaat.de (#165260, #165261)**



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer Anträge vom 27.08.2019 ergeht folgender

B e s c h e i d

1. Ihren oben genannten beiden Anträgen gebe ich statt.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro festgesetzt.

Die Gebühr ist **bis zum 23.10.2019** auf das Konto der

Landeshauptkasse Berlin

IBAN: DE 47 1001 0010 0000 0581 00

Verwendungszweck: 1330005658928 – 0500 11152

zu überweisen.

Nach Eingang der Zahlung werden Ihnen die in Rede stehenden Unterlagen per E-Mail übermittelt.

Begründung

Sie erhalten Akteneinsicht in die mit Antrag #165260 begehrte und am 27.05.2019 von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erlassene (temporäre) Weisung zum Betreten von Unterkünften des LAF durch die Polizei Berlin im Rahmen von Rückführungen und Abschiebungen.

Des Weiteren erhalten Sie Akteneinsicht in die mit Antrag #165261 begehrte und am 20.08.2019 von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erlassene Weisung zum Betreten und Durchsuchen von Wohnräumen bei Direktabschiebungen. Da mit der Weisung vom 20.08.2019 im Ergebnis zur Weisungslage vom 21.12.2015 zurückgekehrt wird, wird Akteneinsicht auch in die von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 21.12.2015 erlassene Weisung gewährt.

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Bei einfacher Akteneinsicht eine Rahmengebühr von 5 bis 100 Euro vorgesehen (Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 Anlage 1 Verwaltungsgebührenordnung, § 1 und § 5 Verwaltungsgebührenordnung, § 6 Gebühren-Beitragsgesetz, § 16 Informationsfreiheitsgesetz). Für eine Datenübermittlung per E-Mail ist eine Gebühr von 1 bis 2 € je Datei vorgesehen (Tarifstelle 1001 e) Anlage 1 Verwaltungsgebührenordnung).

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung wird die Gebühr auf 50 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

